

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

19.07. 2014

Stadt Hagenow
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben * Bußgeldbescheid* vom 15.07.2014 (Zustellung 18.07.2014)

Ihr Aktenzeichen: 00125522

Zu 2 Antrag auf Überprüfung mit dezidierte Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „*Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit*“ vom 6. XI. 1997

Zurückweisung ihrer privatrechtlichen Geldforderung mangels Legitimation –

Fachaufsichtsbeschwerde mit Dienstaufsichtsbeschwerde

wegen hartnäckige Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) durch den Gesetzgeber und in § Folge für jeden einfache Befehls(Weisungs-) Empfänger

Angezeigt wird die vorsätzliche illegal- arglistig- heimtückische juristisch-staatsrechtliche Fortführung des 3. Reiches von Adolf Hitler = Nazismus und Faschismus in Deutschland durch die BRD!

Angezeigt wird darüber hinaus illegale Privatisierung der Behörden, offenkundige STAATENLOSIGKEIT des BRD- Personals durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr,

Es liegt damit offenkundig SHAEF – VERSTOß auch seitens der Personen **Frau Salow** und weitere, am betr. OWi- Verfahren beteiligten Personenkreise vor!

Sehr geehrte Frau Salow, sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich weitere, sofortige Fachaufsichtsbeschwerde und Zurückweisung des o.g. Bußgeldbescheides. erinnert wird an die durch die Stadt Hagenow unerledigte Fachaufsichtsbeschwerde mit Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.05.2014.

Diese Zurückweisung und Fachaufsichtsbeschwerde mit Dienstaufsichtsbeschwerde ist kein Widerspruch und auch kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung und ist auch nicht so zu bewerten. Hierbei geht es ausschließlich um die Klärung ihrer Berechtigung / Legitimation OWi- Gelder zu erheben. Selbstverständlich bin ich bereit die OWI – Forderung zu bezahlen, wenn Ihre Behörde pflichtgemäß alle Punkte bzgl. der Beschwerde aufgeklärt und die offenkundigen Mängel abgestellt hat.

Der ***Bußgeldbescheid*** wird wegen mangelnder Voraussetzungen und Legitimation der privatisierten staatlosen BRD- Behörde **Stadt Hagenow** als unzulässig zurückgewiesen.

Zu 1 Es wird festgestellt:

Außerdem ist der Bußgeldbescheid NICHT von einen gesetzlichen Richter unterschrieben, was einen offenkundigen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG

1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Durch illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) liegt damit offenkundig SHAEF – VERSTOß seitens der Personen **Frau Salow und weitere am OWi- Verfahren beteiligten Personenkreise vor**

Es wird in dem Zusammenhang auf die seitens der Stadt Hagenow gänzlich ignorierten Ausführungen aus meinen Schriftsatz vom 14.05.2014 verwiesen.

Es geht um die Legitimation der Behörde **Stadt Hagenow überhaupt und völlig willkürlich OWI- Gelder gegen meine Person zu erheben. Es geht dabei um den OWIG übergeordneten Recht wie das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland, laut Artikel 139 GG gültiges SHAEF und SMAD. Das muß im OWI Verfahren entsprechend vorrangig abgeklärt werden.**

Aus der angeführten erheblichen juristischen Gründe und rechtsoffenkundigen Tatsachen ist das betr. OWI-Verfahren sofort einzustellen bzw. ggfs. Bis zur Klärung auszusetzen.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Wiederholungen zu vermeiden:

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Da ich mich auf zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befinde, ist das Verfahren bis zum 13.10.2014 auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen